

**Promotionsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

Vom 22. Juni 2010

Aufgrund von § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock folgende Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgebiete
- § 3 Promotionsbeauftragte / Promotionsbeauftragter
- § 4 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Feststellung der Eignung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Promotion
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Auslage der Arbeit und weitere Gutachten
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Einsichtnahme durch die Kandidatin / den Kandidaten
- § 14 Bewertung angenommener Dissertationen
- § 15 Wissenschaftliches Kolloquium
- § 16 Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums
- § 17 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Verleihung des Doktorgrades
- § 20 Protokoll
- § 21 Widerspruchsrecht
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

**§ 1
Promotionsrecht**

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.). Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von der Kandidatin/dem Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) zu einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet (§ 2) sowie eines wissenschaftlichen Kolloquiums.

(2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf

Fachgebieten, die in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind.

§ 2 Promotionsgebiete

Die Fachgebiete im Sinne des § 1 sind

- Betriebswirtschaftslehre
- Demographie
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftspädagogik

§ 3 Promotionsbeauftragte/Promotionsbeauftragter

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreise der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät eine Promotionsbeauftragte/einen Promotionsbeauftragten sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der/des Promotionsbeauftragten und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die/der Promotionsbeauftragte bereitet die Promotionsverfahren vor, unterstützt die Vorsitzenden der Promotionskommissionen (§ 8) bei der Durchführung von Promotionsverfahren und achtet auf die strikte Einhaltung der Vorschriften dieser Promotionsordnung.

§ 4 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Wer eine Dissertation anfertigt, ist durch mindestens eine hauptberuflich/einen hauptberuflich an der Universität Rostock beschäftigte/beschäftigten und hierfür fachlich geeignete Wissenschaftlerin/geeigneten Wissenschaftler zu betreuen.

(2) Das Recht, Dissertationen anzuregen und zu betreuen, haben alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die hauptberuflich an der Universität beschäftigten Habilitierten der Fakultät.

(3) Das Betreuungsverhältnis kommt durch formlose oder förmliche Vereinbarung zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und der Betreuerin/dem Betreuer zustande. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Vereinbarung unverzüglich beim Fakultätsrat anzuzeigen. Der Fakultätsrat kann der Betreuung aus Gründen widersprechen, die auch einer Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Promotion entgegenstehen würden. Bis zur Kenntnisnahme durch den Fakultätsrat ist das Betreuungsverhältnis schwebend unwirksam. Widerspricht der Fakultätsrat dem Betreuungsverhältnis, wird es nicht wirksam.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach Ausscheiden der Betreuerin/des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod, so bestimmt der Fakultätsrat auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ein hauptberuflich an der Universität Rostock beschäftigtes Mitglied der Fakultät, das die Betreuung übernimmt.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer einer Dissertation ist verpflichtet, Gutachten zur eingereichten Dissertationsschrift anzufertigen und in der Promotionskommission mitzuwirken.

(6) Der Fakultätsrat kann Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen als Betreuer im Sinne des Absatzes 1 mit den gleichen Rechten beteiligen, wie sie dem in Absatz 2 genannten Personenkreis zustehen, sofern sie entsprechend qualifiziert sind. Den Beschluss hierüber fasst der Fakultätsrat.

(7) Wird die Arbeit nicht von dem in Absatz 2 oder Absatz 6 genannten Personenkreis fachlich betreut (externe Promotion), so hat die Kandidatin/der Kandidat ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Person aus dem Personenkreis gemäß Absatz 2 zu begründen, die/der gegenüber der Promotionskommission und dem Fakultätsrat die nach Absatz 5 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten als Betreuer wahrnimmt (Zweitbetreuerin/ Zweitbetreuer). Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer setzt den Fakultätsrat gemäß Absatz 3 über das Erst- und Zweitbetreuungsverhältnis in Kenntnis. Ein Anspruch externer Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber der Fakultät auf Bestellung einer Zweitbetreuerin/eines Zweitbetreuers besteht nicht.

(8) Über Ausnahmen in Bezug auf die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 und 7 entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Absatz 1 werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden an der Universität Rostock eingeschrieben. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung. Zur Betreuung angenommene Kandidatinnen und Kandidaten sollen durch regelmäßige Teilnahme an Doktoranden- oder anderen Seminaren in Kontakt mit ihren Betreuern stehen.

(10) Ein Betreuungsverhältnis und die Einschreibung an der Universität Rostock begründen keinen Anspruch auf Zulassung zur Promotion an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Hochschulabschluss eines wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom, Magister, Master bzw. ein als gleichwertig geltender Grad) in der Regel zumindest mit der Gesamtnote „gut“. Auf Antrag kann auch ein entsprechender Abschluss eines anderen Studiums einer wissenschaftlichen Hochschule anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten.

(2) Stimmt keines der Studienfächer mit dem Promotionsgebiet überein, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten, welche Prüfungen die Kandidatin/der Kandidat vor der Zulassung zur Promotion gegebenenfalls abzulegen hat. Als Prüfungsfächer kommen in Frage:

- die Promotionsgebiete gemäß § 2,

- das spezielle Fachgebiet, zu dem die Dissertation verfasst wird.

(3) Ausländische Hochschulabschlüsse werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse wird auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten durch den Fakultätsrat festgestellt. Dabei soll das Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister konsultiert werden.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen können als Doktorandinnen bzw. Doktoranden zugelassen werden. Voraussetzung ist der Abschluss des Studiums mit der Gesamtnote „sehr gut“ sowie ein Qualifikationsnachweis nach Maßgabe des in § 6 festgelegten Eignungsfeststellungsverfahrens. Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit einem Studienabschluss mit der Gesamtnote „gut“ und einem Qualifikationsnachweis nach Maßgabe des in § 6 festgelegten Eignungsfeststellungsverfahrens können mit zusätzlichen Auflagen zugelassen werden, über die der Fakultätsrat entscheidet. In die Betreuung und in das Prüfungsverfahren können Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 und 6 einbezogen werden.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat soll bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) im Promotionsgebiet wenigstens zwei Semester an der Universität Rostock immatrikuliert gewesen sein. Ausnahmsweise kann der Fakultätsrat die Kandidatin/den Kandidaten von dieser Bestimmung ganz oder teilweise befreien oder ein Studium als Gasthörerin/Gasthörer für ausreichend erklären.

(6) Zur Promotion wird nur zugelassen, wer die Betreuung gemäß § 4 Abs. 1 bis 7 und in den Fällen des § 4 Abs. 6 die Zweitbetreuung der Dissertation nachweist. Der Fakultätsrat entscheidet gemäß § 4 Abs. 8 über Ausnahmen.

(7) Die Kandidatin/der Kandidat darf zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(8) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 7 und über die Einbeziehung von Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen in das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 werden in der Regel mit der billigenden Kenntnisnahme des Betreuungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 3 durch den Fakultätsrat getroffen.

§ 6

Feststellung der Eignung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Promotion

(1) Erfüllt die Kandidatin/der Kandidat die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 4 und hat eine der zur Betreuung von Doktoranden berechtigten Personen die Bereitschaft erklärt, sie/ihn bei ihrem/seinem Promotionsvorhaben zu betreuen, so ist ihre/seine Eignung zur Promotion festzustellen. Ein Antrag auf Feststellung der Eignung zur Promotion ist von der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich an die Promotionsbeauftragte/den Promotionsbeauftragten zu richten. Dem Antrag sind das Abschlusszeugnis der Fachhochschule, ein amtliches Führungszeugnis und die Erklärung der in Aussicht genommenen Betreuerin/des in Aussicht genommenen Betreuers über die Bereitschaft zur Annahme der Doktorandin/des Doktoranden beizufügen.

(2) Der Qualifikationsnachweis besteht in der Regel aus Modulprüfungen in Modulen mit mindestens 18 Leistungspunkten.

Welche Leistungen im Einzelnen zu erbringen sind, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten. Die festgelegten Prüfungen finden zu den Terminen und im Rahmen der üblichen Prüfungen des dem angestrebten Promotionsgebiet entsprechenden Studiengangs statt. Der Prüfungsausschuss gibt der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Anfrage Empfehlungen, in welcher Form sie/er die in den ausstehenden Prüfungen geforderten Kenntnisse in effizienter Weise und unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten erwerben kann.

(3) Der Qualifikationsnachweis ist erbracht, wenn jeder der Leistungsnachweise mit der Note „gut“ bewertet worden ist. Für nicht mit der Note „gut“ bestandene Leistungsnachweise besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Über den Qualifikationsnachweis wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/dem Promotionsbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Promotionseignungsprüfungen anderer Universitäten werden nicht anerkannt.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist unter Angabe des Promotionsgebietes von der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich an die/den Promotionsbeauftragten zu richten, die/der den Antrag dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorlegt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) drei Exemplare der Dissertation (§ 9) (Weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn entsprechend § 10 Abs. 1 mehr als zwei Gutachter bestimmt werden.),

b) ein in der Regel in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Kandidatin/des Kandidaten informiert,

c) die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Abschrift),

d) der Nachweis über die in § 5 und § 6 genannten Voraussetzungen (beglaubigte Abschriften),

e) eine eidesstattliche Erklärung, die in die Dissertation einzubinden ist und deren Wortlaut in der Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung festgelegt ist,

f) eine eidesstattliche Erklärung über nicht bestandene frühere Promotionsversuche,

g) Gutachternvorschläge für die Dissertation,

h) ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht im öffentlichen Dienst steht,

i) eine Liste der bisherigen Veröffentlichungen der Kandidatin/des Kandidaten.

(3) Der Antrag kann von der Kandidatin/dem Kandidaten zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 und bei Vollständigkeit der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten über die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zum Promotionsverfahren. Vorab getroffene Feststellungen zur Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten gemäß § 5 Abs. 8 bleiben unberührt. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn das Promotionsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist bzw. keine fachkompetente Gutachterin/kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört.

(5) Wird die Kandidatin/der Kandidat zur Promotion zugelassen, eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren.

(6) Mit dem Eröffnungsbeschluss legt der Fakultätsrat die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 und die Gutachter gemäß § 10 Abs. 1 fest.

§ 8 Promotionskommission

(1) Für jede Promotion wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten eine Promotionskommission und deren Vorsitzende/Vorsitzender eingesetzt.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern (§ 10 Abs. 1) und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Nicht der Fakultät angehörende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Habilitierte können ebenfalls zu Mitgliedern der Promotionskommission benannt werden. Ein weiteres Mitglied der Promotionskommission soll dem akademischen Mittelbau der Fakultät angehören. Dieses Mitglied muss promoviert sein. Die Gutachter und die Vertreterin/der Vertreter des akademischen Mittelbaus können nicht zur/zum Vorsitzenden bestellt werden.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind.

(4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission berichtet der/dem Promotionsbeauftragten regelmäßig über den Stand und den Fortgang des Promotionsverfahrens.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation weist die Befähigung der Kandidatin/des Kandidaten zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen, einen theoretischen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche Literatur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in einer anderen Sprache entscheidet der Fakultätsrat, in der Regel zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin/des Doktoranden.

(3) Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen. Wird eine Monographie eingereicht, kann sie zuvor veröffentlichte Fachaufsätze der Kandidatin/des Kandidaten

beinhalten, wenn sie im Zusammenhang mit der Betreuung des Promotionsvorhabens an der Universität Rostock entstanden sind. Mindestens drei veröffentlichte oder zur baldigen Veröffentlichung vorgesehene Aufsätze können anstelle einer Monographie als Dissertation eingereicht werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Betreuung des Promotionsvorhabens an der Universität Rostock entstanden sind, in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und hinsichtlich der Beiträge der Kandidatin/des Kandidaten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen (kumulative Dissertation). In diesem Fall ist zusätzlich zu den Aufsätzen eine Zusammenfassung der Ergebnisse einzureichen, die den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich macht. Mindestens einer der Aufsätze muss von der Kandidatin/dem Kandidaten allein verfasst sein. Soweit im Übrigen mehrere Autoren an den Aufsätzen beteiligt sind, ist der eigene Anteil der Kandidatin/des Kandidaten explizit auszuweisen.

(4) Die Dissertation bzw. die einzelnen Teilbeiträge im Falle der kumulativen Dissertation dürfen weder in der gleichen noch in einer ähnlichen Fassung in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden sein.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Wird der Kandidat/die Kandidatin zur Promotion zugelassen, so bestimmt der Fakultätsrat zwei oder mehr Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Habilitierten. Auch nicht der Fakultät angehörende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Habilitierte können als Gutachter benannt werden. Mindestens einer der Gutachter muss als hauptberufliche Hochschullehrerin/hauptberuflicher Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock angehören. In der Regel ist die Erst- und ggf. Zweitbetreuerin/der Erst- und ggf. Zweitbetreuer als Gutachter zu bestimmen.

(2) Eine vorgesehene Gutachterin/ein vorgesehener Gutachter hat das Recht, die Begutachtung der Arbeit innerhalb von vier Wochen mit einer Begründung abzulehnen. Wird dieses Recht in Anspruch genommen, so ist vom Fakultätsrat eine andere Gutachterin/ein anderer Gutachter zu bestellen. Das Recht der Ablehnung der Begutachtung ist für die Erst- und Zweitbetreuerinnen/Erst- und Zweitbetreuer der Arbeit (§ 4) ausgeschlossen.

(3) Das jeder Gutachterin/jedem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in ihr/sein Eigentum über.

(4) Die Gutachter haben der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung eine begründete Bewertung vorzulegen.

(5) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Promotionskommission. In den Gutachten ist nachzuweisen, ob die Dissertation den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad zu stellen sind. Die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist zu empfehlen.

(6) Die Dissertation ist von der Gutachterin/dem Gutachter zu benoten und mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

- summa cum laude (ausgezeichnet), Noten 0,0; 0,3;
- magna cum laude (sehr gut), Noten 0,7; 1,0; 1,3

- | | | |
|----------------|---------------|---------------------|
| - cum laude | (gut), | Noten 1,7; 2,0; 2,3 |
| - rite | (genügend), | Noten 2,7; 3,0 |
| - non sufficit | (ungenügend). | |

§ 11

Auslage der Arbeit und weitere Gutachten

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Fakultät ausgelegt.

(2) Die Professoren und Habilitierten der Fakultät sind berechtigt, die Dissertation selbständig zu begutachten und eine Bewertung vorzuschlagen oder eine Stellungnahme abzugeben.

§ 12

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Stimmen sämtliche Gutachten und Stellungnahmen hinsichtlich der Empfehlung zur Annahme bzw. Ablehnung der Arbeit überein, so ist die Promotionskommission an diese Empfehlung gebunden.

(2) Enthalten die Gutachten und Stellungnahmen divergierende Empfehlungen bezüglich der Annahme der Dissertation, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ergeben sich aus einer Stellungnahme wichtige neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Dissertation, so kann die Promotionskommission zusätzliche Gutachter bestellen. Vor einer Entscheidung über die Anforderung von Zusatzgutachten sind die Gutachter und Verfasser von Stellungnahmen zu hören. Wurden gemäß § 10 Abs. 1 zwei Gutachter bestellt, deren Empfehlungen zur Annahme bzw. Ablehnung der Arbeit divergieren, und liegen der Promotionskommission keine weiteren Stellungnahmen oder Gutachten gem. § 11 Abs. 2 vor, so ist eine zusätzliche Gutachterin/ein zusätzlicher Gutachter zu bestellen; der Anhörung der übrigen Gutachter bedarf es dann nicht.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation erfolgt ihre Bewertung gemäß § 14 Abs. 3 und 4.

(4) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Fakultät.

§ 13

Einsichtnahme durch die Kandidatin/den Kandidaten

Wenn alle Gutachten vorliegen, ist der Kandidatin/dem Kandidaten Einsicht in die Gutachten zu gestatten. In der Regel soll dies erst nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.

§ 14

Bewertung angenommener Dissertationen

(1) Stimmen die abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen in der Bewertung der Dissertation überein, so ist die Promotionskommission bei ihrer Entscheidung an diese Bewertung gebunden.

(2) Divergieren die Gutachten und Stellungnahmen hinsichtlich der Bewertung, so entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Dissertation. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ergeben sich aus einer Stellungnahme wichtige neue Gesichtspunkte für die Bewertung der Dissertation, so kann die Promotionskommission zusätzliche Gutachter bestellen. Vor einer Entscheidung über die Anforderung von Zusatzgutachten sind die Gutachter und Verfasser von Stellungnahmen zu hören.

(3) Die Gesamtnote für die Dissertation ist gemäß § 10 Abs. 6 festzulegen. Außer den dort vorgesehenen Noten kann die Kommission auch eine Note vergeben, die aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Gutachten gebildet wird.

(4) Das Prädikat für die angenommene Dissertation lautet:
Bei einer Gesamtnote

bis 0,5	summa cum laude
über 0,5 bis 1,5	magna cum laude
über 1,5 bis 2,5	cum laude
über 2,5 bis 3,0	rite.

§ 15

Wissenschaftliches Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium fest. Die Ladungsfrist für die Kandidatin/den Kandidaten beträgt mindestens 14 Tage, sofern sie/er darauf nicht verzichtet. Der Verzicht bedarf der Schriftform.

(2) Das wissenschaftliche Kolloquium wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Über die Durchführung des Kolloquiums in anderen Sprachen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten.

(3) Das wissenschaftliche Kolloquium ist öffentlich.

(4) Das wissenschaftliche Kolloquium wird durch die/den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(5) Zu Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums sind die Gutachten in ihren zentralen Aussagen vorzustellen.

(6) Im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums weist die Kandidatin/der Kandidat in einem Vortrag und in einer Disputation nach, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch begründen und sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann.

(7) Im Vortrag soll die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation präsentieren und auf Fragen, die in den Gutachten aufgeworfen wurden, eingehen.

(8) An den Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten schließt sich die Disputation an. Sie kann sich auf alle Fragen erstrecken, die die Dissertation und angrenzende Problemstellungen des Fachgebietes berühren.

(9) Über Inhalt und Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 16

Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums

(1) Nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums. Die Beratung der Promotionskommission ist nicht öffentlich.

(2) Das wissenschaftliche Kolloquium ist entsprechend § 10 Abs. 6 zu bewerten.

(3) Das Ergebnis der Beratung der Promotionskommission ist der Kandidatin/dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Öffentlichkeit durch die Promotionskommission hergestellt werden.

(4) Ein mit „non sufficit“ bewertetes wissenschaftliches Kolloquium gilt als nicht bestanden. Es kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird das wiederholte wissenschaftliche Kolloquium ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 17

Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

(1) Nach erfolgreichem wissenschaftlichem Kolloquium wird von der/dem Promotionsbeauftragten die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens vorgenommen und dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die Gesamtbewertung ergibt sich als gewogener Mittelwert aus der Gesamtnote für die Dissertation gemäß § 14 Abs. 3 und der Note für das wissenschaftliche Kolloquium gemäß § 16 Abs. 2, wobei die Gesamtnote für die Dissertation in die Gesamtbewertung mit dem doppelten Gewicht eingeht.

(3) Für die Promotion ist ein Prädikat zu erteilen, das sich gemäß § 14 Abs. 4 aus der Gesamtbewertung für die Promotion ergibt.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandenem Kolloquium muss die Kandidatin/der Kandidat für die Veröffentlichung ihrer/seiner Dissertation Sorge tragen.

(2) Die Dissertation ist veröffentlicht, wenn die Pflichtexemplare abgegeben sind. Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Ordnung über die Bereitstellung

von Pflichtexemplaren im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Rostock (Pflichtexemplarordnung).

§ 19 Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält das Promotionsgebiet sowie das Thema der Dissertation und die Gesamtnote des Promotionsverfahrens. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(2) Die Urkunde soll der Kandidatin/dem Kandidaten in würdiger Form ausgehändigt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat ist ab Zustellung des schriftlichen Bescheides über den Eingang des Nachweises der Veröffentlichung der Dissertation berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 20 Protokoll

Über den gesamten Ablauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben wird.

§ 21 Widerspruchsrecht

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Verwaltungsakte im Promotionsverfahren binnen eines Monats, nachdem sie der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben worden sind, bei der Dekanin/dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist das nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Diese/dieser erlässt im Falle der Nichtabhilfe durch den Fakultätsrat den Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitglieds entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung eines Ehrenpromotionsverfahrens. Im Falle der Eröffnung des Verfahrens ist eine Ehrenpromotionskommission einzusetzen, die die Voraussetzungen für die Verleihung prüft und dem Fakultätsrat eine Beschlussvorlage zuleitet.

(2) Auf Basis der von der Ehrenpromotionskommission erarbeiteten Beschlussvorlage entscheidet der Fakultätsrat über die Ehrenpromotion. Die Verleihung des Grades „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber“ bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats. Sie bedarf außerdem der Kenntnisnahme durch den Akademischen Senat der Universität Rostock.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgefertigt, in der die Leistungen der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors gewürdigt werden und die in einer würdigen Form durch die Dekanin/den Dekan überreicht wird.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts. Sie kann auch beschlossen werden, wenn die/der Promovierte sich als unwürdig erwiesen hat, den Doktorgrad zu führen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der/dem Promovierten besonders schwerwiegende Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis nachgewiesen wurden. Für die Entziehung ist ein Beschluss des Fakultätsrats erforderlich.

(2) Die/der Promovierte soll vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 20. Februar 2003 außer Kraft.

(2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffneten Promotionsverfahren werden nach der in Absatz 1 genannten Promotionsordnung vom 20. Februar 2003 bearbeitet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juni 2010.

Rostock, den 22. Juni 2010

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 704

Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt.